

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/759e6e63-5a56-3ef7-bc93-00b5cc4d2592>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Elektrische Einrichtungen in Stationen (TRGL 251)
Amtliche Abkürzung	TRGL 251
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRGL 251 - Ersatzstromversorgung [\(1\)](#)

2.1 Für elektrische Einrichtungen, die für die Sicherheit und Überwachung des Betriebes und den Schutz der Anlage unentbehrlich sind, muß eine Ersatzstromversorgung vorhanden sein, die bei Ausfall der Netzstromversorgung die Stromversorgung selbsttätig übernimmt. Dies gilt für:

1. Stromkreise zur Steuerung von Sicherheitseinrichtungen,
2. Einrichtungen zum Erfassen, Übertragen und Verarbeiten von Informationen, soweit von ihnen die Funktion von Sicherheitseinrichtungen abhängt,
3. die Sicherheitsbeleuchtung,
4. elektrische Antriebe, deren Funktion auch bei Ausfall der Netzstromversorgung weiter sichergestellt sein muß.

2.2 Eine Ersatzstromversorgung muß für elektrische Einrichtungen nach Nummer 2.1 Ziffer 1 und 2 unterbrechungslos den Weiterbetrieb für mindestens 3 Stunden ermöglichen. Für alle anderen elektrischen Einrichtungen richtet sich die Umschaltzeit und die Zeitdauer für den Weiterbetrieb nach den Erfordernissen im Einzelfall.

2.3 Ausfälle der Netzstromversorgung oder der Ersatzstromversorgung sind in der Betriebsstelle anzuzeigen. Bei Wiederkehr der Netzspannung ist selbsttätig auf das Netz zurückzuschalten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

